

# Universitätsbibliothek Paderborn

# **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXXV. Kurtzer Begriff über den zu Längerich gemachten Schluß, den Ständen zugestellet: N. I. Formalia desselben N. II. III. Extractus darüber gehaltenen Protocolli und N. IV. der Kayserlichen ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-51787

Julius. "f) solle man sich durch ihre Comminationes "wollten; man diffeits Urfache haben "nicht schrecken laffen, sondern ihnen zu "wurde, folches ber gangen Welt zu re-"verstehen geben, wann-fie um folcher Ur- "monftriren.

1645. "eine species servitutis senn. Endlich "fachen willen die Tractaten rumpiren

1645. Julius.

# S. XXXV.

Bon bem Schluß zu Langerich ges fcbiebt ben Stånden Communication.

Legatus D. Krebs, ju Ognabruck, die baselbst anwesende Fürstliche und Reichs-Stadtische Gefandten am 17. Jul. St. Vet. ersuchen, sich ben ihm einzufinden, woben jedoch die Magdeburgische, Deffen Caffelsche, Baadische und Straßs burgische Gesandten, nicht mit erfordert murben : Da er bann, in Gegenwart bes Chur , Brandenburgifchen Gefand; ten, Frigen, die Proposition dabin thate: "Was gestalten die Kanserliche "und Churfürstliche Abgefandten unlang-"fter Tagen zu Langerich zusammen gewe-"fen,und nach gepflogener Unterredung,de "Modo Consultandi geschlossen hatten, "ber Ranferlichen Majestat einzurathen, "daß alle getreue Fürsten und Stande des "Reiche, cum Jure Suffragii şu admit-"tiren, und daß die abwesende Stande, "ohne præfigirung eines Termini, von wie ab N. IV. erscheinet. nut brecher man, ratione Loci.

ter dem einen woch dem andern Theil

Hierauf ließ der ChureManntische "der Romischen Ranserlichen Majestat, "nach Munfter aufsehefte zu erfordern was "ren, mit angehängter Berwarnung, baß "die Absentes an ben Schluß nicht "weniger, als die Præfentes gebun-"ben senn sollten; de Modo Consultan-"di ware eine Interims-Deputation fürs "geschlagen, mit Begehren, daß felbige De-"putirte fich forberfamft nach Münfter ers heben mochten ic. woben zugleich ein Auszug, aus bem zu Langerich gemach= ten Schluß, ben Kurftlichen Gefandten, folgenden Inhalts, wie N.I. zeiget, fchrifftlich zugestellet wurde. Bu mehrerer beffen Erläuterung aber, bienen bie benden Extractus Protocolli, der angebeuteten legtern zu Langerich gehaltenen Conferenz, allhier fub N. II. & III. nebft N. II. III. ber Ranferlichen Gefandten nachhero, über ben gangen Berlauff erstatteter Relation,

N. I.

N. IV.

## N. I.

Summarifcher Begriff des jungft zu Langerich eirea Modum Confultandi gefallenen Churfurftlichen Collegial-Schluffes.

Des Långerichi=

1) Senn Ihre Rapferliche Majestat allerunterthanigft anzurathen, baf Sie alle N. I. Summaris Ihrer Majestat getreue Chur-Fürsten und Stande, zu den mit benden Eronen Schwester Begriff den und Franckreich veranlaßten Friedens-Tractaten, cum Jure Suffragii allergnas fen Shuf- digft admittiren, ju folchem Ende einen jeden von benfelben, absonderlich durch Ranferliche Norifications - Schreiben, die Seinige forderlicht nacher Minifer (allwo Die Consultationes der Churfurften und Stande vorgenommen werden follten) ob er will, ju schiefen, mit der angehefften Commination erinnern wollten, daß, es erscheinen darauf die Cirirten, oder nicht, gleichwol einen als den andern Weg die Unwesende, und die noch weiters einkommende Churfuriten und Stande mit den Berathichlagungen fortfahren, und was also zwischen denselben und den Ranferlichen Berren Commiffariis deliberiret , und mitberathichlaget winde, aller Contradiction ohngeachtet, vor einen Allgemeinen Reiche Schluf geachtet, und obferviret werden follte.

> 2) Damit nun auch immittelft, und biffgu mehrer Stande Untunfft, bas fo hoche nothwendige Friedens Wercf moge befordert werden, ift auf Allerhochftgebachter 36rer Kanserlichen Majestat allergnabigste Approbation, von den Churstiritlichen Rathen und Gefandten vor gut angesehen worden, daß diejenige Churfurften und Stans be, Die sonften zu der von Franckfurth nacher gedachten Munfter verlegten Reichs-Deputation gehörig, folche Consultationes ehistens, auch ohnerwartet berer noch Abwefenden, ju jegtbefagtem Munfter antreten. Und weilen fothaner Ausschuß ju

1645 Julius. folcher schwehrwichtigen handlung an sich selbst etwas enge, demfelben von dem Für: 1645. ften-Rath, und zwar von jeder Banck zweene, wie ingleichen aus dem Gradt-Rath Julius, zween (berer allerseite Deputation, Fürsten und Standen anheim zu geben) adjungiret, und also burch solchen gesamten Queschuß, big und babin die Stande in groß ferer Ungahl einkommen mochten, die Berathschlagungen fortstellig gemacht und continuiret, auch ju foldem Quefchuß gehörige Stande, oder beren anwefende Befand, schafften, um sich nacher mehrgedachten Munfter ehist möglich zu erheben, vermaße net werden follen.

## N. II.

Extractus Protocolli über die lettere Conferenz zu Langerich.

N. II. Extractus Protocolli.

- 1) Solten Die, vermoge Des vor acht Tagen zugestellten Summarifchen Extracts. bor gut angesehene bende Reichs-Collegia, ohnerwartet der übrigen noch abwesenden deputirter Churfürsten und Stande, mit den Consultationibus einen Unfang machen, und solche so lange und viel, bif übrige Fürsten und Stande in gröfferer, und zu Anrichtung der gewöhnlichen drepen Reichs-Rathe, mehr erklecklichen Angahi einkommen wurden, continuiren.
- 2) Die zu Denabruck ben ben Schwedischen abgehende Mediation, von benden Churfürfilichen Mannigichen und Brandenburgischen Gesandschafften, jedoch mit Borbehalt Ihrer Koniglichen Würden zu Danemarch jestmahle fulpendirten Mediation-Rechtens, auch ohne Gebrauchung des Worts Mediation, pro interim foldbergestalt erfetet werden , daß dieselben benden Churfurfliche Gesandschafften eines oder des andern tractirenden Theile Mennung, gehöriger Orten hinterbringen und eröffnen, Borfehlage und bewegliche Erinnerungen thun, und andere ju Beforderung der Tra-Etaten, und Bereinigung berer vorfallenden Discrepantien gereichende gute Officia præftiren; da fich aber die Konigliche Schwedischen nut dieser Churfurflichen Unterhanblung, über allen ben benfelben angewendeten möglichsten Fleiß, nicht begmit gen laffen wollten, alfdam ihnen, Churfürstlichen Manngischen und Brandenburgischen, noch einige andere von den anwesenden Fürstlichen und Stadtischen Gesandten und Abgeordneten diffalls adjungiret werden follte.
- 3) Wegen des bon dem Benetianischen Oratorn zu Münster anwesenden Borzugs vor den Chursurstlichen Gesandten, sollte man sich ben dem, an Seiten der Ehnr-Fürsten bergebrachten Præcedenz Rechtens nochmabln bestens manuteniren, alle Zusammenklunfte, ben welchen gedachter Orator, fich befinden mochte, menden, und die Ranferliche Berren Abgesandten den Oratorem, ju gleichmäßiger Absentirung und Mendung berer Ort und Enden, in welchen einige Churfurfliche bors handen fenn wurden, zu Berhutung beforgender Inconvenientien und Ungelegens heiten, ju disponiren ersuchen, und mare sowol durch hochwohlgedachte Ranferliche, als auch die Churfurstliche Gefandten, ben Fürstlichen verschiedene in Votis vorges brachte Rationes, und Motiven, warumfie, Furfliche, den Churfürflichen Sampt-Gesandten das Prædicat Excellenz nicht verweigern fonnten, ju Gemuth ju führen, und dieselben zu Gebung solches Prædicats zu vermogen.
- 4) Sodann, und schlußlich ift auch bon theils Churfurftlichen Gesandten bafür gehalten worden, baß, ob man wohl in der nicht ungeitigen Borforge begriffen, es werden sich der fremden Eronen Legaten, bevorab die Schwedischen, zu einiger Trans-lation der Trackaten ad locum aliquem tertium commodiorem, nicht leichte lich bewegen laffen; bennoch sowoln durch die Mediatores ben den Frankolischen, als auch durch die Churfürfliche ben gedachten Schwedischen Pleniporentiariis, defe wegen ein glimpflicher Amwurff gethan, und benfelben, wasgestalt dadurch die Tra-Etatus merdlich beforbert murben, beweglich zu Gemuth geführet werben fomnte.

end animate grad at , hang mid 6113

N. III.

1645. Julius,

N. III.

## N. III.

Fernerer Extractus Protocolli über folche Conferenz.

Eodem, Nachmittag fenn die Churfurfliche Gesandten von hinnen, und die

1645. Julius.

Fernerer Ex. bon Munfter neben ben Rapferlichen von benden Orten, auffer bem herrn Grafen trachus Pro-pon Naffau, ju Langerich, furnehmlich wegen bes Modi Deliberandi & Agendi fich mit einander zu entschliessen, zusammen kommen, da sie denn Montage Bor-und Nach-mittag, und Dienstage fruh Morgene 3. Sessiones gehalten, und zwar neben Manne, Eblin und Bayern gar starck über der bisherigen, und von Franckfurth nach Munster beschriebenen Deputation deliberiret, auch dieses pro Monstro gehalten, daß alle Stande erscheinen, und Vota führen follten, dargegen aber die Brandenburgischen ihnen also begegnet, und was es mit den Deputationen im Reich für eine Beschaffenheit habe, und daß die übrigen Stande ad Jus Suffragii zu admittiren, und nicht auszusschliessen, aus den Reichs-Abschieden, Protocollen, und Herkommen ausgeführet, da sie lieber gewollt, daß sie mit ihrem Monstro geschwiegen, und es wieder zurück giehen konnten, endlich inegesamt barüber geschloffen, ber Ranferlichen Majestat burch ein gesamtes Gutachten eintrachtlich fürzuschlagen, Die Deputation ganglich fahren, und alle Stande ad modum Comitiorum ihre Vota führen, und per 3. Collegia consultiren, auch die Abwesenden noch weiters beschreiben zu lassen, doch nicht, daß es ein Reichs- Tag fenn, oder heiffen, fondern in terminis einer Gemeinen Friedens-Handlung, barben bas gange Reich und alle Stande zum hochsten intereffiret, verbleiben sollten. Damit nun mitlerweile, big die Rapserliche Erklarung erfolget, die Tractaten nicht gehindert, sondern mehr befordert wurden, sollten zwar die Depu-tirten verbleiben, aber nur ben ihren Circulis mit den andern Vota führen, und de nen noch 3. aus ben Collegiis adjungiret, von diesen ber Circulorum Conclusa ihnen überbracht, und also mit den Kanserlichen ein ganges gemacht werden sollte, die fürfallenden Deliberanda aber follten die Churfürstlichen mit den amvesenden Fürstlichen und Städtischen communiciren, und jur Confultation fommen laffen: welches von Mannig und Bayern den Kanferlichen hinterbracht, und haben die es ihnen gefallen, und daben bewenden laffen, jugleich auch ben dem noch übrigen funfften gur Deliberation gestellten Punct begehret, fie follen fich wegen Bergleitung berer Mediat-Stadte und Personen, wie auch eines Ragozischen Deputirten nicht bemuben, bann fie es bereits an Ihro Rayferliche Majeftat alfo gelangen laffen, daß barüber Satisfaction erfolgen werde. Wegen Erfegung ber Mediation allhier, haben sie es end-lich, bif mit Dero Roniglichen Majestat in Danemarck etwan ein anders erfolgen mochte, dahin gestellt senn laffen, daß Chur, Mannt und Brandenburg nicht zwar eine Mediation, fonbern nur eine Sinterbringung an die Ranferliche und Schwedis sche Gesandten per modum Communicationis übernehmen sollten, diese zwar has ben noch 3. aus den Standen ihnen zu adjungiren fürgeschlagen,aber endlich auf Erinnern und Bureden, daß es nicht nothig, fondern überflußig, ben obigen bewenden laffen.

Der Rauferlichen Gefandten erftatteter Bericht über die Conferenz gu Längerich.

# Allergnadigster Herr 2c.

N. IV. Gefandten

Euro Ranferliche Majestat werden sich aus unsern unterschiedlichen, für und nach Der Rapfert. eingelangten gehorfamften Relationen, allergnabigft ju erinnern wiffen, wasgestalt man auf eroffnete gegentheilige Proposition, ju Beforderung der Consultation ben Dem Haupt-Beref Dieser Friedens-Bandlung, vorhero eine Conferenz in loco intermedio zwischen ben Churfurstlichen, um diejenigen Difficultaten, so fich vornehmlich ben bem Modo Confultandi, und andern Formalien herfurgethan, und von und unterm dato ben 22. Junii, Memoriale weise gehorsamst eingeschieft worden, in Richtigkeit zu bringen, für nothig erachtet, was aber auch für Hinderniß, warum bis dato ju folder Conferenz nicht ju gelangen geweft , in Weg gefommen.

Julius.

1645. nach dann endlich die veranlaßte Conferenz aufn Sonntag ben 9. diefes werckfiellig gemacht, und barben unfere, Dero Ranferlichen Gefandten Gegenwart, aus hie bevorn angedeuten Ursachen begehrt worden, als haben wir uns um die bestimmte Julius. Beit ju Langerich eingefunden, ba dann am Montag Die Confultationes gwifchen ben Churfurstlichen an Hand genommen, und Bor-und Nachnuttag continuiret; Uns aber jedesmahls nach gehaltener Conferenz von den Conclusis durch die Chur-Mannsischen und Baperischen überbracht, auch endlich auf unser Erinnern bewilliget worden, daß und über allen Berlauf Extractus Protocolli mitgetheilet werden folle, maffen über den Saupt-Punct, was wegen ber Reichs-Deputation, und ber mit Darzu gehörigen Stande prærendirten Juris Suffragii refolviret, ber Unfang gemacht, und und benfommender Extract von den Chur-Manngischen zugestellet, Die Continuation aber des ubrigen Protocolli auf die nachite ordinari, weiln sich die Chur-Mannhischen entschuldiger, daß wegen überhauffiger Expeditionen, der Zeit das mit nicht folgen konnten, verfprochen worden; Run ift zwar ben Diefem Punct elles, wie billig, auf Em. Majestat allergnabigste Ratification und Genehmhaltung ausgeftellet, es fenn aber unfers geringfügigen Ermeffens nach, felbige Sachen alfo refolviret, daß darum ben folden ber Sachen Buffand, und gezeigten Fundament, ale le Stande cum Jure Suffragii, und boch nicht in Forma eines Reichs Tage, juges laffen werden mogten; 3war die Adjunction der zween von den Fürftlichen, und zween von den Stadtischen ju der Reichs Deputation, ift wohl ohne Erempel, weiln man aber allhier in cafu extraordinario begriffen, die Protestirenden Stande fich febr schwierig ben diesem Werck befinden, bergestalt, daß sie von einiger Ordinari ober Extraordinari Deputation nicht horen wollen, und bann bas Mittel ber Adjun-Etion fcon ben jungftem Regenspurgifchen Reiches Tag im Borfchlag gewest, fo wird felbiges fo viel besto weniger auszuschlagen oder zu decliniren fenn, gestalt wir bann auch ben folcher Bewandniß, jumahln und immittelft Ew. Ranferlichen Majeftat alfergnabigiter Befehl vom 21. Junii, worinn diefer Punct zu der Churfurften und deputirter Reichs Fürsten und Stande Gutachten remittiret worden, gutommen, uns gegen die Churfürstlichen hauptfachlich dabin erklaret, daß wir ben deren alfo gefallenen Resolution sonderlich nichts zu erinnern wusten, sondern uns obliegen, und gebuhren wolle, an Em. Majestat bavon geborfamft zu binterbringen, und Dero allergnadigste Resolution zu erwarten, worben die Churfursten gutwillig acquiesciret, und unfere gehorfamfte Relation ju befordern gebethen, damit Em. Majeftat allergna-Diafte Erklarung fo viel besto ehender darüber moge zu handen gebracht werben. wir 2c. Ofinabruck, den 13. Julii, 1645.

# S. XXXVI.

clufum.

Naths 311 Oß anwesende Fürftliche Gesandten, üs dem der Neichs-Städte, über eben solches vocoll über ber solches zu Längerich gefaßtes und ihs das Längeris nen communicites Conclusum, ims N. II. beygefüget, mit mehren ausweiset:

Des Fairsten Des folgenden Tags deliberirten die massen nachstehendes Protocollum N. I.

## N. I.

### Ofnabruck den 18. Julii 1645.

Nachdeme die famtliche anwesende Evangelische Fürstliche Gesandten, Bor-Protocollum. Mittage um 8. 11hr ben bem Ert-Bifchofflich = Magbeburgifchen Gefandten gufamment gekommen, um über den von den Chur - Fürstlichen Deputirten communicirten schrifftlichen Begriff bes zu Langerich ohnlangst gemachten Chur-Fürstlichen Collegial-Schluffes, der Sachen hohen Wichtigfeit und weitreichender Confequenz nach, reiffe Berathichlagung ju ziehen ; alf fennd auf vorhero von herrn Einfiedel, als Fürstlichen Magdeburgischen Principal Gefandten, furg und generaliter abgelegter Proposition, nachfolgende Vota substantialiter ausgefallen. Brans